

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) – alle der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 29.11.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal (Sondernutzungs-gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leinatal v. 26.03.2001 sowie die 1. Änderung vom 30.06.2004, Gemeinde Petriroda v. 29.03.2007, sowie die 1. Änderung v. 17.11.2011, Gemeinde Hohenkirchen v. 07.05.2007 und der Gemeinde Georgenthal und OT Nauendorf v. 19.06.2008 außer Kraft.

Georgenthal, den 04.01.2022

Hofmann
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/m² = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr
lfm = laufender Meter

A
Gebühren

B
Benutzungsart/Bezugsgröße
für die Berechnung der Gebühr

C
Zeitraum für die Erhebung der
Sondernutzungsgebühr in Euro

I. Gebührengruppe 1

	<u>Kreuzungen</u>			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	120,00		p/J
	Förderbänder u. a., einschl. Masten, Schächten u. dgl.			
1.02	- unbefristet	60,00		p/J
1.03	- befristet	5,00		p/M
	<u>Längsverlegungen</u>			
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	50,00		p/J
	<u>Bauliche Anlagen</u>			
	<i>einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.</i>			
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)			
	bis 0,4 m²			
1.05	- unbefristet	10,00		p/J
1.06	- befristet	2,50		p/W
	über 0,4 m²			
1.07	- unbefristet	30,00		p/J
1.08	- befristet	5,00		p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04			
1.09	- unbefristet	30,00		p/J
1.10	- befristet	5,00		p/M

	Gerüste		
1.11	bis zu 10 m Frontlänge (bis 2 Monate)	20,00	einmalig
1.12	für jeden weiteren Monat	10,00	p/M
1.13	über 10 m Frontlänge (bis 2 Monaten)	30,00	einmalig
1.14	für jeden weiteren Monat	15,00	p/M

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen Basiswert sind 30 m²)

1.15	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00	p/M
1.16	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00	p/M
1.17	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00	p/M
1.18	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,00	p/M
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	<i>doppelte Gebühr der Ziff. 1.17 - 1.21</i>	

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.20	- bis zu 2 Monaten	20,00	einmalig
1.21	- für jeden weiteren angefangenen Monat	10,00	p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche

1.22	- bis zu 30 m ²	15,00	p/W
1.23	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00	p/W
1.24	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00	p/W
1.25	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,00	p/W

1.26	Lagerung von Material	<i>wie Ziff. 1.24 bis 1.27</i>	
------	------------------------------	--------------------------------	--

Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen

1.29	- bis zu 10 m ²	15,00	p/W
1.30	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	30,00	p/W
1.31	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	60,00	p/W
1.32	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,00	p/W
1.33	- über 100 m ²	210,00	p/W

Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 Meter)

1.34	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00	pro lfm/T (mind. jedoch 2,50 p/T)
1.35	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50	pro lfm/T (mind. jedoch 5,00 p/T)

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	250,00	p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	5,00	p/ m ² übertagte Fläche p/M
2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen - auf Dauer	20,00	p/ m ² genutzter Fläche p/J
2.04	- vorübergehend	2,50	p/ m ² genutzter Fläche p/W (mind. jedoch 5,00 p/W)
2.05	Verladestellen, Großwaagen	25,00	p/ m ² übertagte Fläche p/J

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

- 2.06 - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;
- 2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühreuziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;
- 2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte**, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.09 - **Arkaden und Unterbauungen**
Anm. zu Gebühreuziffern 2.06 bis 2.09
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:

Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung,
Mindestgebühr 25,- p/J

III. Gebührengruppe 3

	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>		
3.01	Ausstellungswagen	60,00	p/W
3.02	Verkaufsstände	5,00	p/ T
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)		
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50	p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00	p/M
3.05	Ausstellungsstände und -Gegenstände vor Geschäften	1,50	p/ m ² genutzter Fläche p/W (mind.3,00 p/W)
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebühreuziff. 3.07 - 3.08)	5,00	p/ T

Übermäßige Straßenbenutzung
i. S. der StVO

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn	100,00,-	p/T
------	---	----------	-----

Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung

3.08	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 1,00 p/W
3.09	Informationsstände je Stand für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	5,00 p/T
3.10	Fahnenmasten, Transparente u. a. genehmigt werden Banner für eine Dauer bis max. 4 Wochen	10,00 p/W
3.11	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	75,00 p/J
3.12	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/m ² /W (mind. 10,00 p/W)